

Satzung

Eis- und Rollsport- Club Bad Aibling e. V.

„ERC“

Stand: 27.10.2010

§1 Name, Sitz und Zweck des Vereins

- 1.1 Der Verein führt den Namen Eis- und Rollsport- Club Bad Aibling mit dem Zusatz e. V. nach Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Traunstein. Sitz des Vereins ist Bad Aibling.
- 1.2 Der Verein ist Mitglied des bayerischen Landes-Sportverbandes e.V. und erkennt dessen Satzung und Ordnungen an.
- 1.3 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung von 1977 (AO 1977).
- 1.4 Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein dem Bayer. Landes-Sportverband, den Fachverbänden seiner Abteilungen und dem zuständigen Finanzamt für Körperschaften an.
- 1.5 Der Vereinszweck besteht in der Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sportes und wird insbesondere verwirklicht durch:
 - **Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen und sportlichen Veranstaltungen.**
 - **Ausbildung und Einsatz von sachgemäß Vorgebildeten Übungsleitern.**
 - **Abhalten von geordneten Turn-, Sport- und Spielübungen.**
 - **Speziell im Eiskunstlauf, Eistanz, Rollkunstlauf, Rolltanz**
 - **Instandhaltung der Sportgeräte**
- 1.6 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 1.7 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 1.8 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- 1.9 Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 2 Mitgliedschaft

- 2.1 Mitglied des Vereins kann jeder werden, der schriftlich beim Vorstand um Aufnahme ansucht. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- 2.2 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der dem Vorstand oder der Geschäftsstelle gegenüber schriftlich zu erklärende Austritt ist nur zum 31.12. eines jeden Jahres unter Einhaltung einer 14-tägigen Kündigungsfrist möglich.

Seite 2

- 2.3 Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in erheblicher Weise gegen die Vereinsinteressen verstößt, in sonstiger Weise sich grober oder wiederholter Verstöße gegen die Vereinsatzung schuldig macht oder innerhalb eines Jahres seiner Beitragspflicht trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachgekommen ist. Nach der ersten Mahnung ruhen bis zur Bezahlung des ausstehenden Beitrags die Rechte aus der Mitgliedschaft.
- 2.4 Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit Zweidrittelmehrheit. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung gegeben. Gegen den Beschluss des Vorstandes ist innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe die schriftliche Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet alsdann mit Zweidrittelmehrheit der erschienenen Mitglieder auf ihrer ordentlichen Versammlung, sofern vorher keine außerordentliche Mitgliederversammlung stattfindet.
- 2.5 Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich. Über den Antrag entscheidet das Organ, das letztlich über den Ausschluss entschieden hat.

§ 3 Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge

- 3.1 Die Mitglieder entrichten eine einmalige Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge.
- 3.2 Die Höhe dieser Abgaben wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
- 3.3 Jedes Mitglied ist zur Zahlung der Aufnahmegebühr und des Beitrages verpflichtet.

§ 4 Vereinsorgane

- 4.1 Vereinsorgane sind:
 - der Vorstand
 - die Mitgliederversammlung

§ 5 Vorstand

- 5.1 der Vorstand besteht aus:
 - dem 1. Vorsitzenden, der zugleich das Amt eines sportlichen Obmanns innehat
 - dem 2. Vorsitzenden, der zugleich das Amt eines Schatzmeisters innehat.
 - dem Schriftführer
 - bis zu 8 Beisitzern, die bevorzugt aus den Spartenleitern zu wählen sind
- 5.2 Die Beisitzer werden von den Vorstandsvorsitzenden benannt.
- 5.3 Die Beisitzer haben kein Stimmrecht.
- 5.4 Es können Ehrenvorstandsmitglieder von dem Vorstand gewählt werden. Diese können nur durch die Vorstandsmitglieder mit Zweidrittelmehrheit benannt werden. Diese haben die gleichen Rechte wie ein zusätzliches Vorstandsmitglied.

- 5.5 Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den Vorstand im Sinne des §26 BGB, bestehend aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, die jeweils allein vertreten.
- 5.6 Mehrere Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
- 5.7 Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.
- 5.8 Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, ist innerhalb von 21 Tagen für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied von einem der Organe hinzu zu wählen.
- 5.9 Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- 5.10 Ein Vorstand, der unentgeltlich tätig ist oder für seine Tätigkeit eine Vergütung erhält, die 500 Euro jährlich nicht übersteigt, haftet dem Verein für einen in Wahrnehmung seiner Vorstandspflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Satz 1 gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins. Es gilt §31a BGB.
- 5.11 Er führt die einfachen Geschäfte der laufenden Verwaltung selbständig. Im Innenverhältnis gilt, dass der Vorstand Geschäfte bis zum Betrag von € 2.500.-- im Einzelfall, ausgenommen Grundstücksgeschäfte jeglicher Art einschließlich der Aufnahme von Belastungen, ausführen kann. Im Übrigen bedarf der Vorstand der vorherigen Zustimmung der Mitgliederversammlung.
- 5.12 Eine Vorstandssitzung kann von jedem Vorstandsmitglied einberufen werden. Einer vorherigen Mitteilung des Beschlussgegenstandes bedarf es nicht.
- 5.13 Die Aufnahme von Krediten zur Finanzierung von laufenden Vereinsgeschäften oder zur Beschaffung Vereinseigener Gegenstände bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
- 5.14 Die Bürgschaft, gemäß § 765 ff BGB, ist vom ersten Vorsitzenden zu übernehmen.
- 5.15 Versicherungsschutz:
- 5.16 Der Verein ist über die Mitgliedschaft beim BLSV bei ARAG Sportversicherung und EUROPA Krankenversicherung AG versichert.
- 5.17 Während der Mitgliedschaft beim BLSV besteht für alle gemeldeten Vereinsmitglieder Versicherungsschutz im Rahmen der Sportunfall- und Haftpflichtversicherung.
- 5.18 Die Sportunfallversicherung ist als subsidiäre Versicherung zu sehen, d.h. dass die Mitgliedschaft bei einer Pflicht-, Ersatz- oder Privatkasse des einzelnen Mitgliedes, vorausgesetzt wird.

§ 6 Mitgliederversammlung

- 6.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt.
- 6.2 Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt durch schriftliche Einladung des Vorstandes mit einer Frist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Es genügt die Aufgabe per Post. Sie muss die zur Abstimmung stehenden Hauptanträge ihrem wesentlichen Inhalt nach bezeichnen.
- 6.3 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen der Vorstandschaft oder von 1/5 aller Mitglieder einzuberufen.
- 6.4 Die Mitgliederversammlung entscheidet ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder mit einfacher Mehrheit, soweit die Satzung oder das Gesetz nichts anderes bestimmen.
- 6.5 Die Versammlung beschließt über den Vereinsbeitrag, die Entlastung des Vorstandes, die Wahl des Vorstandes, über Satzungsänderungen sowie über alle Punkte, die Gegenstand der Tagesordnung sind.
- 6.6 Die Mitgliederversammlung bestimmt jeweils für zwei Jahre einen Kassenprüfer, der die Kassenprüfung übernimmt und der Versammlung Bericht erstattet.

- 6.7 Wählbar sind alle Mitglieder, die am Tage der Versammlung das 18. Lebensjahr vollendet haben. Wahlberechtigt sind alle Mitglieder. Das Wahlrecht der minderjährigen Mitglieder kann nur durch deren gesetzliche Vertreter ausgeübt werden
- 6.8 Die Mitgliederversammlung kann mit Stimmenmehrheit eine Finanz- eine Ehrengerichts- und eine Jugendordnung beschließen.
- 6.9 Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift unter Angabe von Ort, Zeit und Abstimmungsergebnis aufzunehmen.

§ 7 Abteilungen

- 7.1 Für die im Verein betriebenen Sportarten können Abteilungen (Sparten) mit Genehmigung des Vorstandes gebildet werden. Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse des Vorstandes das Recht zu, in ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu werden.
- 7.2 Die einzelnen Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.
- 7.3 Sie führen ihre Amtsgeschäfte eigenständig.
- 7.4 Es besteht Offenlegungspflicht gegenüber der Vorstandschaft in allen äußeren und Sparteninternen Angelegenheiten.
- 7.5 Spartenorgane sind
 - a) Die Spartenleitung
 - b) Die Mitgliederversammlung der Sparte
- 7.6 Spartenleitung
Die Spartenleitung besteht aus dem
 - Spartenleiter
 - Kassier
 - Obmann/Jugendwart
- 7.6 Der Spartenleiter vertritt die Abteilungen allein, Kassier und Obmann vertreten sie gemeinsam. Dies gilt auch im Innenverhältnis.
- 7.7 Eine sparteneigene Beitragsregelung ist einvernehmlich festzulegen, wobei die Zuweisung der Beiträge, Aufnahmegebühren und dergleichen spartenorientiert stattzufinden hat.
- 7.8 Für die Spartenversammlung gelten die Bestimmungen in § 6 der Vereinssatzung. Darüber hinaus ist die Einberufung der ordentlichen Spartenversammlung so zu terminieren, dass Anträge und Wünsche fristgerecht zur Vorlage bei der ordentlichen Mitgliederversammlung eingereicht werden können, d.h. mindestens 10 Tage vor deren Termin.
- 7.9 Im Übrigen gelten die gesamten Bestimmungen der Vereinssatzung

§ 8 Geschäftsjahr

- 8.1 Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31.12. des Kalenderjahres.
- 8.2 Alle Einnahmen, (Aufnahmegebühr, Mitgliedsbeiträge, Spenden, Zuschüsse und etwaige Gewinne) dürfen nur zur Erreichung des Satzungsmäßigen Zwecks verwendet werden.
- 8.3 Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile. Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.
- 8.4 Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 9 Geschäftsordnung

- 9.1 Die Vereinsorgane können eine Geschäftsordnung mit einfacher Stimmenmehrheit beschließen.

§ 10 Auflösung des Vereins

- 10.1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen vier Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein.
- 10.2 Zur Beschlussfassung ist eine Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder notwendig. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.
- 10.3 In der gleichen Versammlung haben die Mitglieder die Liquidatoren zu bestellen, die dann die laufenden Geschäfte abwickeln und das vorhandene Vereinsinventar in Geld umsetzen.
- 10.4 Das nach Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke verbleibende Vermögen ist der Gemeinde Bad Aibling mit der Maßgabe zu überweisen, es wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden.
- 10.5 Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, welche die in § 1 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.